

RS Vwgh 2008/3/28 2007/12/0027

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2008

Index

L22004 Landesbedienstete Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

63/09 Allgemeines Dienstrecht und Besoldungsrecht Nachkriegsrecht

Übergangsrecht

Norm

AVG §56;

GÜG §23 impl;

GÜG/OÖ 1954 §23;

LBG OÖ 1954 §2;

Rechtssatz

Die Auffassung, dass zur Begründung eines Naturalwohnungsverhältnisses gegenüber dem Beamten selbst gemäß § 23 GÜG/OÖ die Erlassung eines Bescheides erforderlich ist, ist unzutreffend (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. November 1996, Zl. 96/12/0257). Nach diesem Erkenntnis bedarf eine wirksame Zuweisung an den Beamten gemäß § 23 GÜG keines Bescheides. Diese Überlegungen treffen auch auf die hier zu beurteilende Frage einer Zuweisung gemäß § 23 GÜG/OÖ zu. (Hier geht aus dem Wohnungsübergabeprotokoll unzweifelhaft hervor, dass die Überlassung der Naturalwohnung dem § 23 GÜG/OÖ unterstellt werden sollte, während die Begründung eines Bestandverhältnisses ausgeschlossen wurde. Hiedurch wurde dem Beamten auf Grund seines dienstlichen Verhältnisses die in Rede stehende Naturalwohnung im Sinne des § 23 GÜG/OÖ wirksam überlassen. Da die Zuweisung des Mansardenzimmers eine Erweiterung der überlassenen Naturalwohnung darstellt, ist auch davon auszugehen, dass in Ansehung dieses Mansardenzimmers eine derartige Überlassung vorliegt.)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007120027.X01

Im RIS seit

28.04.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>